

Kindergeld für volljährige Auszubildende

Wie sind Kindergeld und Ausbildungsvergütung bei der Unterhaltszahlung zu berücksichtigen?

Die volljährige Tochter machte eine Lehre und lebte bei der Mutter. Da diese kein eigenes Einkommen hatte, kam der unterhaltspflichtige Vater allein für das nötige Bargeld auf. Er fand allerdings, dass ihm die Tochter zu viel abknöpfte. Da sie nun Ausbildungsvergütung erhalte und die Mutter obendrein immer noch Kindergeld für sie kassiere, sei der Unterhalt um diese Beträge zu kürzen, meinte er.

So sah es auch der Bundesgerichtshof (XII ZR 34/03). Ausbildungsvergütung für ein volljähriges Kind sei als dessen Einkommen zu berücksichtigen und werde deshalb - nach Abzug von berufsbedingtem Bedarf (wie z.B. Fahrtkosten) - auf den Unterhalt angerechnet. Die Mutter bekomme von der Ausbildungsvergütung nichts, und das gelte künftig auch für das staatliche Kindergeld.

Wenn ein Elternteil ein minderjähriges Kind erziehe und betreue, während der andere Elternteil für dessen Barunterhalt aufkomme, werde das Kindergeld zu gleichen Teilen aufgeteilt. Mit dieser staatlichen Leistung solle die Unterhaltslast erleichtert werden. Die trage bei der Auszubildenden jedoch allein der Vater. Bei volljährigen unterhaltsberechtigten Kindern komme das Kindergeld in voller Höhe demjenigen zugute, der den Barunterhalt zu zahlen habe.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneder UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle: <http://www.onlineurteile.de/urteil/kindergeld-fuer-volljaehrige-auszubildende>